

Rechtsauskunft

Beleidigungen von Schülerinnen und Schülern im Internet gegen Angehörige ihrer Schule

Sachverhalt:

Das Internet und die damit einhergehenden modernen Kommunikationsplattformen sind in der heutigen Zeit nicht mehr wegzudenken. Neben vielen Vorteilen entstehen durch diese auch Möglichkeiten, andere Personen im Internet vor einem breiten Publikum zu beschimpfen. So kann es beispielsweise vorkommen, dass Schülerinnen oder Schüler auf Facebook vor einer grossen Anzahl von potenziellen Leserinnen und Lesern über ihre Lehrpersonen herziehen und diese beschimpfen. Besonders gut geeignet für solche Verleumdungskampagnen ist das populäre Onlinenetzwerk Facebook. Das ganze kann aber auch auf anderen Plattformen wie Twitter, Instagram oder zahlreichen anderen, weniger bekannten Onlineplattformen oder auch Webseiten erfolgen (unter Umständen auch auf extra zu diesem Zweck selbst erstellten Webseiten).

Sofern gegen andere Personen gerichtete Beschimpfungen nur im privaten Kreis oder mit Chatprogrammen wie dem heute nicht mehr ganz so populären MSN (Windows Live Messenger) erfolgen, ist es sehr schwierig, aufgrund des kleinen privaten Kreises, von diesen jemals Kenntnis zu erhalten. Eine Ahndung ist deshalb kaum möglich; es wird darauf verzichtet, auf diese Thematik weiter einzugehen.

Bei einer öffentlichen Beschimpfung im Internet gegen einen Schulangehörigen durch einen anderen Schulangehörigen, stellt sich die Frage, ob solche Inhalte einerseits strafbar sind und andererseits, ob die Schulen auch selbst Disziplinar massnahmen gegen solche fehlbare Schülerinnen und Schüler ergreifen können.

Rechtslage:

Durch das Strafgesetzbuch werden Äusserungen unter Strafe gestellt, welche Personen in ihrer Ehre verletzen (Art. 173-178, SR 311.0; abgekürzt StGB). Es gibt dabei Delikte wie die Beschimpfung (Art. 177 StGB), welche direkt gegenüber der betroffenen Person geäussert werden müssen. Andere Straftatbestände sanktionieren das Schlechttreden einer Person vor Dritten, z.B. die Verleumdung (Art. 174 StGB).

Um Äusserungen unter diese Straftaten unterzuordnen, müssen sie in ihrer Wirkung beleidigend, herabsetzend oder verleumderisch sein. Persönliche Meinungsäusserungen sind nicht strafbar, sofern sie nicht übertrieben ehrverletzend sind. Genau gleich verhält es sich mit Tatsachenäusserungen. Als Beispiel für erlaubte Aussagen kann man sich z.B. vorstellen: "Der da war schon im Gefängnis!" Sofern diese Tatsache stimmt und es sich um einen ehemaligen Häftling handelt, ist sie nicht ehrenrührig, da sie die Wahrheit aussagt. Hingegen wäre es strafbar, wenn man sagen würde: "Der da war schon einmal im Gefängnis, dieser kriminelle Lump würde eigentlich immer noch dahin gehören." Der zweite Teil der Aussage ist ehrverletzend, auch wenn er eine persönliche Meinung darstellt, da hier die Grenze der freien Meinungsäusserung überschritten wird. Erlaubt hingegen wäre die Aussage: "Meiner Meinung nach hat er sich obwohl er im Gefängnis war nicht wirklich gebessert." Es wird hier klar eine Meinungsäusserung vorgebracht, unter dem "nicht gebessert" kann viele verstanden werden, nicht unbedingt die kriminelle Energie, sondern auch die moralische Gesinnung.

Im Folgenden soll nun aber die Betrachtung der Strafbarkeit vernachlässigt werden, diese Beurteilung obliegt dem Gericht. Eine Person, über welche im Internet Verleumdungen geäussert werden oder die beschimpft wird, hat die Möglichkeit eine Strafanzeige einzureichen, was empfohlen wird. Sie hat ausserdem die Möglichkeit, vom Betreiber von Plattformen zu verlangen, dass diffamierende Inhalte, welche ihre Person betreffen, vom Netz gelöscht werden. Dies ist jedoch häufig sehr langwierig und kompliziert, da dabei normalerweise ausländische Unternehmungen involviert sind.

Hat die Schule die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler, welche sich online despektierlich über andere äussern, mit Disziplinar massnahmen zu belangen?

Gemäss Art. 44 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1, abgekürzt MSG) haben sich die Schülerinnen und Schüler an die Schulordnung zu halten und sich in Schule und Öffentlichkeit anständig zu verhalten. Bei öffentlich geäusserten Beleidigungen gegen Mitschüler und Lehrpersonen liegt ein Verstoß gegen Art. 44 MSG vor und es können nach Art. 47 MSG Disziplinar massnahmen getroffen werden. Ein beleidigendes Verhalten in einem öffentlichen Raum wie Facebook oder Twitter kann also von der Schule in jedem Fall mit den ganzen Möglichkeiten des Disziplinarwesens bis hin zum Schulausschluss geahndet werden.

Der Begriff der Öffentlichkeit ist relativ weit gefasst. Sofern sich drei Kollegen untereinander schreiben, ist dies Privatsache. Wenn aber jemand auf Twitter schreibt oder auf Facebook in einer Gruppe (kann sogar geheime Gruppe sein) mit grösserem, unbestimmtem und nicht persönlich nahestehendem Benutzerkreis, ist Öffentlichkeit anzunehmen. Diese kann gar vermutet werden, wenn jemand etwas auf seiner Facebookpinnwand postet und eine grössere Anzahl Freunde Zugriff darauf hat, welche ihm nicht alle sehr nahestehen (was in der Praxis fast immer der Fall ist).

Es empfiehlt sich, in einem Fall von solchem "Online-Mobbing" den Betroffenen immer konsequent zur Strafanzeige zu raten und Disziplinar massnahmen an der Schule gegen den oder die Schuldige(n) zu ergreifen. Diese können auch beschlossen werden, bevor oder falls keine strafrechtliche Verurteilung erfolgt.

Rechtsgrundlage:
erwähnt
